



Vermögensschadensrechtsschutz- Vers. für Unternehmensberater, die als Organe tätig werden

Das Problem:

- Unternehmensberater die als Organe einer juristischen Person (Sanierungs-Manager) tätig sind, haften gemäß § 25 GmbHG bzw. § 84 AktG bereits bei leichter Fahrlässigkeit persönlich mit ihrem Privatvermögen in unbegrenzter Höhe.
- Es besteht eine gesamtschuldnerische Haftung, d. h. jeder Manager haftet nicht nur für eigenes Verschulden, sondern kann auch für Pflichtverletzungen anderer Managerkollegen in vollem Umfang für einen Schaden persönlich in Anspruch genommen werden.
- Das Risiko für Manager ist daher existenziell, die Gesellschafter haften hingegen ausschließlich mit ihrer Einlage!
- Eine Berufshaftpflicht-Versicherung für Unternehmensberater bietet hierfür keinen Versicherungsschutz!

Die Lösung:

Unternehmensberater haben die Möglichkeit, über unser Maklerbüro eine spezielle **Vermögensschadensrechtsschutz-Versicherung** abzuschließen.

Die Vorteile:

- Abwehr von Schadenersatzansprüchen, wenn die versicherte Person in ihrer Eigenschaft als Organ eines Unternehmens (Innenverhältnis) oder einem Dritten wie z.B. Finanzamt oder Masseverwalter (Außenverhältnis) in Anspruch genommen wird.
- Kostendeckung des eigenen Rechtsanwalts, des Gerichtsverfahrens, und falls verpflichtet, der Gegenseite
- Versicherungssumme frei wählbar
- Rückwärtsversicherung möglich, Nachhaftung bei Beendigung möglich

Für nähere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter Telefon 03142/21110 oder Email office@alt-walch.at. Weitere Informationen über unser Unternehmen und unsere Angebote finden Sie auch auf unserer Homepage <http://www.alt-walch.at>.

sicher informiert